Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

31-610-531-We/Sd

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für das Gebiet „Nördlich der von-Guttenberg-Straße“ im Stadtteil Herschfeld
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.01.2022 die Entwurfsplanung für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für das Gebiet „Nördlich der von-Guttenberg-Straße“ in der Fassung vom 27.01.2022 mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Der Entwurf für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet mit den Fl.Nrn. 679 (teilweise), 682, 683, 684, 685, 686, 689, 690 und 691 der Gemarkung Herschfeld (Lagebezeichnung: Bergstraße, Geßnersgrube) sowie Fl.Nr. 3286 der Gemarkung Lebenhan (Lagebezeichnung: Unterem Reyersbacher Weg) und die dazugehörige Begründung, Umweltbericht und schalltechnische Untersuchung liegen im

Stadtbauamt, Alte Pfarrgasse 3 in 97616 Bad Neustadt a. d. Saale, Zimmer-Nr. 2,
vom 07.03.2022 bis 14.04.2022 während der Dienststunden
(Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag
zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

öffentlich aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.bad-neustadt.de/aktuelles/amtsblatt im Bereich „13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich der von-Guttenberg-Straße“ veröffentlicht.

Die Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen. Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bietet an, die oben genannten Unterlagen nach Terminvereinbarung persönlich im Stadtbauamt einzusehen. Bitte vereinbaren Sie hierzu telefonisch einen Termin unter 09771 9106-311. Auf diese alternative Zugangsmöglichkeit wird aufgrund von § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) hingewiesen.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Kima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter geprüft. Darüber hinaus wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gegeben sowie eine

Aussage zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft getroffen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Art der vorhandenen Information und Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht in der Fassung vom 27.01.2022	Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die sich auf das Plangebiet beziehen. Bestandsanalyse gegliedert nachfolgenden Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter. Beschreibung des Vorhabens und der umweltrelevanten Wirkfaktoren einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen. Abarbeitung der Eingriffsregelungen bezogen auf die Schutzgüter. Vorstellung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.
Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 25.08.2021	Hinweise zur Darstellung von Wald im Sinne des Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) innerhalb des Geltungsbereiches in Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensräume.
Stellungnahme Landratsamt Rhön-Grabfeld Wasserrechtsverwaltung (08.07.2021), Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen (12.08.2021), Stellungnahme Landratsamt Gesundheitsamt (07.07.2021)	Hinweise zur Lage im festgesetzten quantitativen Heilquellenschutzgebiet in Hinblick auf das Schutzgut Wasser.
Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt (13.07.2021)	Hinweis, dass aufgrund der Lage im Karstgebiet das Vorkommen unterirdischer Hohlräume nicht auszuschließen ist in Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt und auf der Homepage der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale unter www.bad-neustadt.de/datenschutzerklaerung im Bereich Bauamt (inkl. Bauverwaltung & Bauhof) eingesehen werden kann.

Bad Neustadt a. d. Saale, 23.02.2022

Werner
Erster Bürgermeister

An die Amtstafeln:
Angeheftet am: 24.02.2022
Abgenommen am: 21.04.2022